

GZ.: BMI-LR1420/0004-III/1/a/2017

Wien, am 24. März 2017

An das

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1010 WIEN

Zu GZ BKA-600.883/0003-V/8/2017

Rita Ranftl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7 , 1010 Wien
Tel.: +43 (01) 531262046
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BKA
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesvergabegesetz 2017 erlassen
wird und das Bundesvergabegesetz 2017 sowie das Bundesvergabegesetz
Verteidigung und Sicherheit 2012 geändert werden (Vergaberechtsreformgesetz
2017)
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zum **Entwurf eines Bundesvergabegesetzes 2017** folgende Bemerkungen:

Zu § 2 Z 22 lit d sublit. aa:

Die Formulierung „... *die niedrigsten Kosten oder die vom Auftraggeber im Verhältnis oder ausnahmsweise in der Reihenfolge ihrer Bedeutung festgelegten, nicht diskriminierenden und mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehenden Kriterien, nach welchen das für den Auftraggeber technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot ermittelt wird;* ... ist nicht schlüssig und sollte daher überarbeitet werden.

Zu § 9 Abs. 1:

Eine demonstrative Aufzählung dahingehend, was unter „weniger einschneidenden Maßnahmen“ zu verstehen ist, wäre wünschenswert.

Zu § 10:

Eine vereinfachte Gestaltung wäre wünschenswert: Insbesondere darf angemerkt werden, dass es für die Rechtsanwendung von Vorteil wäre, statt einem Verweis auf den AEUV, wie

unter anderem in § 10 Abs. 1 Z 1 lit c, eine konkretisierte Formulierung aufzunehmen. Dies betrifft des Weiteren die Bestimmungen in § 10 Abs. 1 Z 2 lit. b und Z 3 lit c.

Zu § 11:

Eine vereinfachte Gestaltung wäre wünschenswert.

Zu § 11 Abs. 1:

Es wird angeregt, statt des bloßen Verweises auf Art. 2 Abs. 1 Z 1 der Richtlinie 2014/24/EU die darin festgelegte Definition des „öffentlichen Auftraggebers“ in den Gesetzestext aufzunehmen und die Formulierung *„in einer im Einklang mit dem AEUV geschlossenen internationalen Übereinkunft ...“* zu konkretisieren.

Zu § 11 Abs. 2:

Es darf angeregt werden, statt des bloßen Verweises auf Art. 2 Abs. 1 Z 16 der Richtlinie 2014/24/EU die darin festgelegte Definition der „zentralen Beschaffungsstelle“ in den Gesetzestext aufzunehmen.

Zu § 11 Abs. 3:

Auch hier wird angeregt, statt des bloßen Verweises auf Art. 2 Abs. 1 Z 1 der Richtlinie 2014/24/EU die darin festgelegte Definition des „öffentlichen Auftraggebers“ in den Gesetzestext aufzunehmen und den Absatz *„gemäß den auf den Rechtsträger anwendbaren Regelungen die auf den Rechtsträger anwendbaren nationalen Vergaberegeln eines der folgenden Mitgliedstaaten oder einer der folgenden Vertragsparteien des EWR-Abkommens zu vereinbaren“* bestimmter zu formulieren, da der Zusammenhang zwischen „den auf den Rechtsträger anwendbaren Regelungen“ und „die auf den Rechtsträger anwendbaren nationalen Vergaberegeln“ unklar erscheint.

Zu § 13 Abs. 1:

Folgende Formulierung wird statt *„...die in der Ausschreibung ausdrücklich vorgesehen sind“* vorgeschlagen: *„...die beabsichtigt sind, in der Ausschreibung ausdrücklich vorzusehen“*, da der Auftragswert im Vorfeld zu schätzen ist und im Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens festzustehen hat.

Zu § 13 Abs. 4:

Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit wäre die Definition der „eigenständigen Organisationseinheiten“ wünschenswert.

Zu § 13 Abs. 5:

Eine demonstrative Aufzählung an sachlichen Gründen im Sinne dieser Bestimmung wäre wünschenswert.

Zu § 31:

Im Interesse der Übersichtlichkeit wird angeregt, § 31 Abs. 1 in vollständigem Einklang mit den Abs. 2 bis 6 zu gestalten, indem nach den Verfahrensarten *nicht offenes Verfahren* und *Verhandlungsverfahren* jeweils die Wortfolge „mit oder ohne vorherige(r) Bekanntmachung“ eingefügt wird.

Zu § 62:

Eine Konkretisierung bzw. Spezifizierung der (mindestens) anzugebenden Metadaten bzw. Kerndaten wäre in der Umsetzung hilfreich.

Zu § 67:

Unbeschadet der unmittelbaren Anwendung der zitierten VO wird zur besseren Lesbarkeit des Gesetzes angeregt, die Fristenberechnungsregelungen der VO in das Bundesvergabegesetz 2017 zu übernehmen.

Zu § 384 Z 16:

Es darf angemerkt werden, dass die Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Richtlinie 2014/23/EU über die Konzessionsvergabe durch den vorliegenden Entwurf unklar erscheint. Gemäß dem Vorblatt und den Erläuterungen zum gegenständlichen Gesetzesvorhaben ist beabsichtigt, mit dem vorliegenden Entwurf *die Regelungen der EU-Vergaberichtlinien 2014/24/EU und 2014/25/EU* umzusetzen. Eine Umsetzung der Richtlinie 2014/23/EU über die Konzessionsvergabe ist hingegen nicht erläutert.

Der Vollständigkeit halber darf daher hinzugefügt werden, dass – sofern die Richtlinie 2014/23/EU über die Konzessionsvergabe nicht vor Inkrafttreten des BVergG 2017 umgesetzt werden würde – das Außerkrafttreten des BVergG 2006 gemäß der geplanten Bestimmung in § 378 (1) dazu führt, dass keine nationale Regelung betreffend die Vergabe einer Dienstleistungskonzession besteht.

Zu den **Erläuterungen** ist festzuhalten, dass diese auf Seite 11 unter der Überschrift „Zu den §§ 103 bis 111 (Leistungsbeschreibung, Bestimmungen über den Leistungsvertrag:)“ einen **Tippfehler** dahingehend enthalten als es im ersten Satz dieses Punktes (Die §§ 103 bis 109 beinhalten die Regelungen über die Leistungsbeschreibung) **Leistungsbeschreibung** anstelle von Leistungsbeschreibung lauten sollte.

Gleichzeitig wird eine Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Für den Bundesminister:

Mag. Tamara Völker

elektronisch gefertigt

